

Artikel 1. Begriffsdefinitionen

Für die Zwecke dieser Versicherung gelten folgende Definitionen

Der Versicherungsnehmer: die Person, auf deren Namen das Zertifikat ausgestellt wurde, oder der Ehepartner, der Partner sowie die ansässigen Eigen-, Pflege- und Stiefkinder.

Versicherte Ausrüstung: Foto- und Videogeräte mit sämtlichem Zubehör, sofern dies auf dem Zertifikat angegeben ist und für das die Prämie bezahlt wurde.

Versicherer: Actua Assuradeuren B.V. in ihrer Eigenschaft als Bevollmächtigter der Actua Schadeverzekering N.V.

Actua: Actua Assurantiën B.V., Postfach 849, 3000 AV Rotterdam, die Niederlande, in ihrer Eigenschaft als Versicherungsvermittler.

Artikel 2. Versicherungsumfang

a. Die Versicherung deckt Schäden und Gewährleistungsschäden nach Art. 5 Abs. b und c oder „Totalschäden“ nach Art. 5 Abs. d oder e der gemäß Zertifikat versicherten Geräte. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese erweiterte Garantievericherung nur für Geräte abgeschlossen werden kann oder in Kraft ist, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung neu gekauft wurden.

b. Die Versicherung ist weltweit in Kraft. Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherungsnehmer seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland hat.

Artikel 3. Ausschlüsse

Die Versicherung deckt nicht Diebstahl, Verlust oder Beschädigung der versicherten Ausrüstung durch, im Zusammenhang mit oder als Folge von:

- Verarbeitung, Reparatur, Reinigung, andere als normale Nutzung, Verschleiß, Mängel, eigene Verschlechterung (andere als die in Artikel 5 Buchstabe c beschriebene erweiterte Garantieleistung) oder allmählich auftretende Einflüsse (z.B. Witterungseinflüsse, Oxidation oder Korrosion);
- die Nichteinhaltung der üblichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Schäden, zu denen auf jeden Fall unerklärliche Verluste oder Fehlen von Geräten in einem Transportmittel gehören. Der Diebstahl aus Wohnungen oder anderen Gebäuden wird nur nach Einbruch in die Wohnung oder das Gebäude gedeckt. Bei der Raummiete oder wenn das Haus oder Gebäude mehrere Mieter oder Nutzer hat, müssen Einbruchspuren in dem vom Versicherungsnehmer genutzten Raum vorhanden sein;
- Diebstahl aus Schulen, Vereinsgebäuden, Sportanlagen, etc.;
- die Übertragung vom versicherten Gerät durch Verpfändung, Vermietung oder Verleih außerhalb des familiären Umfelds;
- Absicht durch oder mit Zustimmung des Versicherungsnehmers;
- Verwirkung oder Beschlagnahme durch oder auf Anordnung einer Behörde oder Stelle;
- höherer Gewalt, Kernenergie, Kriegsergebnissen jeder Art, Bürgerkriegen oder inneren Unruhen oder Terrorismus;
- Kratzer, Schrammen oder Beulen, soweit sie den normalen Gebrauch der versicherten Ausrüstung nicht beeinträchtigen;
- gewerbliche Nutzung, auch wenn die Art des Schadens nichts damit zu tun hat;
- Kernreaktionen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen und/oder sonstige Naturkatastrophen;
- Reparaturen und/oder Änderungen, die von anderen als den von Actua benannten Firmen und/oder Personen durchgeführt werden;
- den Transport der Ausrüstung, außer als Handgepäck, während der Fahrt mit einem öffentlichen Verkehrsmittel wie Flugzeug, Zug usw.

Im Falle der Auflösung der eigentlichen Gemeinschaft zwischen zusammenlebenden Versicherten sind Schäden an versicherten Geräten, die anlässlich der Beendigung entstehen, nicht versichert, unabhängig davon, wodurch der Schaden verursacht wurde.

Artikel 4. Verpflichtungen des Versicherungsnehmers im Schadensfall

Ein Versicherungsnehmer ist verpflichtet:

- Actua über den Ladeninhaber, bei dem die versicherten Gegenstände gekauft wurden, sofort, jedenfalls aber innerhalb von drei Tagen (ohne Sonn- und Feiertage), nachdem der Versicherungsnehmer von einem möglichen Schaden Kenntnis erlangt hat, über jeden Fall zu informieren, aus dem für die Versicherer eine Ersatzpflicht entstehen kann;
- ein vollständig ausgefülltes Schadensformular einzureichen;
- uneingeschränkt mit den Versicherern zusammenzuarbeiten, um den Schaden geltend machen zu können;
- im Falle eines Garantiefalles die ursprünglichen Garantiebedingungen/Garantiekarte vorzulegen;
- das Gerät im Falle von Teil- und/oder Gewährleistungsschäden zur Reparatur an Kamera Express zu liefern;
- im Falle von Diebstahl, Verlust oder Raub usw., dies innerhalb von 24 Stunden der örtlichen Polizei zu melden;
- bei Schäden durch Totalschaden den Originalbeleg sowie den Originalnachweis der Polizeianzeige den Versicherern vorzulegen;
- im Falle des Ersatzes von Totalschäden alle Rechte an den verlorenen Geräten an die Versicherer abzutreten. Die Versicherung bietet keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer den oben genannten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Interessen der Versicherer dadurch nicht beeinträchtigt wurden.

Artikel 5. Schadensregulierung

Erstattungen im Rahmen dieser Versicherung erfolgen grundsätzlich nur in Sachleistungen über Kamera Express, und zwar wie folgt:

a. Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer trägt eine Selbstbeteiligung von 20 € bei Verlust oder Beschädigung. Der Versicherungsnehmer ist für die jeweiligen Selbstbeteiligung und den jeweiligen Abschreibungsprozentsatz verantwortlich. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, ein teureres Objekt durch eine Zuzahlung zu wählen.

b. Teilschäden

Im Falle eines Teilschadens erfolgt eine Reparatur oder ein Teilersatz bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme, es sei denn, die Versicherer sehen die Reparatur nicht als vertretbar an. In diesem Fall erfolgt die Entschädigung gemäß Art. 5 d, e oder f, je nach Kaufdatum der Geräte.

c. Garantieschaden

Die auf dem Zertifikat beschriebenen Geräte sind, außer der Deckung gegen von außen einwirkende Schäden gemäß Artikel 5 Buchstabe b, auch versichert gegen unvorhergesehene Sachschäden, die von Konstruktions-, Verarbeitungs-, Montage-, Material-, Gießfehler oder Fehler im Entwurf verursacht wurden, soweit der Lieferant dafür nach den Garantiebestimmungen des Grundlieferungsvertrages haftet, wobei davon ausgegangen wird, dass dieser Vertrag für mindestens 24 Monate in Kraft ist. Die im Rahmen dieser Versicherung gewährte erweiterte Garantie tritt erst mit Ablauf der Standardgarantie des Herstellers (oder Importeurs/Lieferanten) des versicherten Gerätes in Kraft und endet spätestens 36 Monate nach dem Datum, an dem das Gerät neu gekauft wurde. Abgesehen von den allgemeinen Ausschlüssen (soweit anwendbar) aus Artikel 3 gilt diese Deckung nicht für Lampen, Batterien, Akkus, Video- und andere Bänder, Software, Taschen, Trageriemen und sonstiges Zubehör, wovon angenommen wird, dass sie aufgrund ihrer Art und Verwendung einer hohen Abnutzung unterliegen.

d. Schäden wegen Untergang bei Neugeräten

Im Falle eines Totalschadens des Gerätes durch Diebstahl, Verlust, Abhandenkommen, Raub usw. oder eines anderen durch diese Versicherung gedecktes Ereignis hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf ein neues Gerät nach Wahl, maximal bis zur Höhe der auf dem Zertifikat angegebenen Versicherungssumme.

e. Maximale Schadensersatzpflicht des Risikoträgers

Die folgende maximale Erstattungsverpflichtung gilt für den Risikoträger im Verhältnis zur auf dem Zertifikat angegebenen Versicherungssumme:

- bei Geräten bis 36 Monate: 100 % der auf dem Zertifikat angegebenen Versicherungssumme;

f. Ergänzende Bestimmungen

Die Versicherer behalten sich das Recht vor, von der in Artikel 5 genannten Sachersatz-Schadenregulierung abzuweichen und den Schaden in Geld zu bewerten. Unter keinen Umständen dürfen Geräte den Versicherern überlassen werden, sofern in den Bedingungen nichts anderes festgelegt ist. Sind alle Verpflichtungen des Versicherungsnehmers erfüllt, wird bei „Teilschäden“ und „Gewährleistungsschäden“ so schnell wie möglich und bei „Totalschäden“ nach 30 Tagen Ersatz geleistet. Wenn nach erfolgter Totalschadenentschädigung das zugehörige versicherte Gerät wieder in den Besitz des Versicherungsnehmers gelangt, muss er es an Kamera Express übergeben. Der Versicherungsnehmer hat dann das Recht, die Geräte zu einem von den Versicherern festzulegenden Betrag zurückzukaufen.

Artikel 6. Laufzeit und Ende der Versicherung

Die Versicherung wurde für einen Zeitraum von 36 Monaten abgeschlossen und beginnt nach der tatsächlichen Übergabe der versicherten Ausrüstung zu dem in der Bescheinigung angegebenen Anfangsdatum. Die versicherte Person erhält dafür von Actua einen Fortsetzungsvorschlag.

Die Versicherung läuft aus:

- 36 Monate nach Beginn;
- sobald der Versicherungsnehmer keinen festen Wohnsitz mehr Deutschland hat;
- sofort nach dem Verkauf oder einer anderen Form der Übertragung des Eigentums an der versicherten Ausrüstung;
- unmittelbar nach einem „Totalschadenersatz“;

Artikel 7. Prämienzahlung

Der Versicherungsnehmer hat die Prämie zuzüglich Kosten und Versicherungssteuer spätestens am 30. Tag nach Fälligkeit im Voraus zu zahlen. Die Versicherung wird rückwirkend ausgesetzt, wenn:

- Der Versicherungsnehmer sich weigert, die Prämie zu zahlen;
- die vorstehend genannte 30-tägige Frist ohne Zahlung der Prämie abgelaufen ist.

Eine Inverzugsetzung durch die Versicherer ist nicht erforderlich. Der Versicherungsnehmer bleibt zur Zahlung der Prämie verpflichtet. Die Versicherung tritt für Ereignisse, die nach dem Tag eintreten, an dem die Versicherer die Prämie erhalten und angenommen haben, wieder in Kraft. Eine Rechnung und andere Dokumente, die von oder im Namen von Versicherern ausgestellt wurden, dienen niemals als Zahlungsnachweis.

Artikel 8. Änderung der Prämie und/oder Bedingungen

Die Versicherer haben das Recht, die Prämie, die allgemeinen Bedingungen und/oder die besonderen Bedingungen insgesamt oder gruppenweise zu ändern. Diese Änderung wird für qualifizierte Versicherungen am Tag der Vertrags- oder Prämienfälligkeit vorgenommen. Der Versicherungsnehmer wird schriftlich über die voraussichtliche Änderung informiert und gilt als damit einverstanden, es sei denn, er hat innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung etwas anderes mitgeteilt. Im letzteren Fall endet die Versicherung, auf die sich die Änderung bezieht, mit dem Tag, an dem die Änderung in Kraft tritt.

Artikel 9. Verfall der Rechte

Wenn die Versicherer gegenüber einem Anspruchsberechtigten entweder durch Ablehnung des Anspruchs oder durch (ein Angebot auf) Entschädigung als Endabrechnung einen endgültigen Standpunkt eingenommen haben, erlischt nach einem Jahr, gerechnet ab dem Tag, an dem der Anspruchsberechtigte von diesem Standpunkt Kenntnis erlangt hat, jedes Recht auf Schadensersatz im Zusammenhang mit dem Schadensfall, auf den der Anspruch gestützt wurde.

Artikel 10. Mitteilungen

Alle Mitteilungen der Versicherer an den Versicherungsnehmer oder des Versicherungsnehmers an die Versicherer gelten als rechtsgültig, wenn sie schriftlich an/von Actua erfolgen.

Artikel 11. Anschrift des Versicherungsnehmers

Alle Mitteilungen oder Mitteilungen an den Versicherungsnehmer gelten als gültig, wenn sie schriftlich an die in der Bescheinigung angegebene Adresse erfolgt sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer kann nachweisen, dass er eine Adressänderung mitgeteilt hat.

Artikel 12. Streitfälle

Streitfälle und/oder Beschwerden, die sich aus diesem Versicherungsvertrag ergeben, können geltend gemacht werden:

- bei der Direktion der Actua Assuradeuren B.V., Postfach 849, 3000 AV Rotterdam, die Niederlande;
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Versicherungsaufsicht – Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn;
- Die Möglichkeit den Rechtsweg zu bestreiten bleibt hiervon unberührt.

Artikel 13. Gerichtsstand

Soweit der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand Düsseldorf.

Artikel 14. Anzuwendendes Recht

Auf den Versicherungsvertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 15. Datenerfassung

Die im Rahmen dieser Versicherung angegebenen personenbezogenen Daten werden in eine Kundenregistrierung aufgenommen, die von den Versicherern im Namen der Versicherungsgesellschaft durchgeführt wird. Die Daten werden für die Erfüllung des Versicherungsvertrages, für statistische Analysen, für das Beziehungsmanagement, zur Betrugsprävention und -Bekämpfung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verwendet. Die betreffenden Daten werden ausschließlich für den Eigenbedarf des Unternehmens verwendet.

Artikel 16. Widerrufsrecht

Die Entscheidung, den Versicherungsvertrag abzuschließen, können Sie innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt des Versicherungsscheines widerrufen. Die Frist halten Sie ein, wenn Sie Ihren Widerruf rechtzeitig absenden. Mit Zugang Ihres Widerrufs rechtzeitig absenden. Mit Zugang Ihres Widerrufs endet der Versicherungsschutz.

Der Widerruf bedarf der Textform (z.B. E-Mail, Brief). Er bedarf kein Begründung.

Schicken Sie ihn an: info@actua.org oder per Post an:

Actua Assuradeuren B.V.,
Postfach 849
3000 AV Rotterdam, die Niederlande

Artikel 17. Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsschließenden sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung solcher Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich nahe kommender Erfolg rechtswirksam nahe kommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.